

Regnum (deu)

Regnum: die Königsherrschaft, das Königtum, das Reich, das Königreich.

In der römischen Zeit bezeichnete *regnum* zunächst ein Staatswesen, das von einem König regiert wurde. Davon ausgehend findet sich in dieser Zeit gelegentlich auch die abwertend gebrauchte Verwendung im Sinne von Tyrannenherrschaft. In der Spätantike weitete sich das Bedeutungsspektrum von *regnum*, das nun synonym zu *res publica* und *imperium* verwendet werden und damit sowohl „Reich“ als auch „Herrschaft“ bedeuten konnte. Zugleich ging *regnum* eine Verbindung zu *gens* und *populus* ein und gewann damit einen ethnischen Aspekt. Diese verschiedenen Bedeutungsebenen finden sich auch in fränkischer Zeit. Hier konnte *regnum*, unabhängig vom Titel des Herrschers, ein „Reich“ bezeichnen, etwa das fränkische Reich, aber auch dazu gehörende Teilreiche, Regionen und Gebiete. Gentile Bezüge waren möglich, häufiger jedoch solche auf einen Raum und zumeist auf eine Person, ohne dass Herrscher und Reich dabei als identisch verstanden wurden. Neben einem Herrschaftsraum konnte *regnum* auch die Herrschaft selbst bezeichnen, ihre materiellen Grundlagen oder die Gemeinschaft von Menschen, aus denen das Reich selbst bestand und die an der Herrschaft Teil hatten.

HL

¹ DNG II, „regnum“, Sp. 4107f.

² R. Deutinger, Königsherrschaft, S. 29.

³ W. Suerbaum, Staatsbegriff, S. 300f.

⁴ R. Deutinger, Königsherrschaft, S. 29; W. Suerbaum, Staatsbegriff, S. 288f.

⁵ W. Suerbaum, Staatsbegriff, S. 295. P. Heather, Gens and regnum, S. 85 zufolge konnte *regnum* nun ebenso einen geographischen Raum wie auch ein Heerkönigtum beschreiben.

⁶ H.-W. Goetz, Conclusion (zu Regna and gentes), S. 627; R. Deutinger, Königsherrschaft, S. 29f.

⁷ H.-W. Goetz, Regnum, S. 173-176. Möglich ist dabei selbst die Bezeichnung einer Provinz oder Grafschaft als *regnum*. H.-W. Goetz, Regnum, S. 128f.

⁸ H.-W. Goetz, Regnum, S. 177-179; R. Deutinger, Königsherrschaft, S. 30 und 34.

⁹ H.-W. Goetz, Regnum, S. 180.

¹⁰ H.-W. Goetz, Regnum, S. 181f.; J. Fried, Der karolingische Herrschaftsverband; R. Deutinger, Königsherrschaft, S. 30.

¹¹ H.-W. Goetz, Regnum, S. 138; R. Deutinger, Königsherrschaft, S. 30.

¹² R. Deutinger, Königsherrschaft, S. 31f.